Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen

Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de

l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale

ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 13 (1915)

Heft: 8

Artikel: Ein altes Hebammenlehrbuch

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-952144

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Schweizer Hebamme

Offizielles Organ des Schweiz. Sebammenvereins

Ericheint jeden Monat einmal.

Druck und Erpedition :

Bühler & Berder, Buchdruderei jum "Althof" Baghausg. 7, Bern,

mobin auch Abonnementes und Infertione:Auftrage gu richten find.

Berantwortliche Redattion für den wiffenschaftlichen Teil: Dr. med. v. Selfenberg-Lardn,

Brivatdocent für Geburtshülfe und Synaecologie.

Schangenbergftraße Rr. 15, Bern.

Für den allgemeinen Teil: Frl. Marie Benger, Bebamme, Lorraineftr. 18, Bern. Abonnemente:

Jahres - Abonnements Fr. 2. 50 für die Schweiz Mf. 2. 50 für das Ausland.

Inferate :

Schweiz 20 Cts., Ausland 20 Bf. pro 1-fp. Betitzeile. Größere Auftrage entfprechenber Rabatt.

Ein altes Hebammenlehrbuch.

Bor mir liegt ein altes Büchlein aus bem In the left en altes Bidjeln das ben Sahre 1821. Es ift das "Handbuch der Entbindungskunft für Hebannnen von Dr. A. A. von Schiferli". Zweite vermehrte und verbesserte Auslage, Aarau 1821. In Kommission bei H. K. Sauerländer.

Zuerst werfen wir einen Blick auf den Berfasser des Buches.

Rudolf Abraham Schiferli wurde geboren 1775 in Bern, aber als Burger ber Stadt Thun. Den größten Teil seiner Jugendjahre brachte er im damals noch unter bernischer Herrichaft stehenben Aargan zu, im Dorfe Amerswil, wo sein Bater als Geistlicher wirkte. Nach Absolvierung der Schule zu Lenzburg kam er mit 14 Jahren nach Bern, um philosophische und philologische Studien zu treiben und sich später der Theologie zu widmen. Doch bald zeigte fich bei ihm ein Drang zur Medizin, und sein Oheim, Dr. Wyß, ein tüchtiger Arzt, beriet ihn dabei, da der Bater schon furz zuvor gestorben war. In Bern gab es damals noch keine Hochschule und die Medizin wurde nur von sogenannten Chirurgen oder Badern gelehrt; so entschloß sich denn der junge Mann, sein geringes Bermögen zum größten Teile seiner Ausbildung zu widmen. 1795 bezog er die Universität Fena, wo er unter anderen den berühmten Sufeland gum Lehrer hatte. Nach einem Jahre schon konnte er mit Auszeichnung das Doktoregamen machen. Dann zog er nach Wien, das damals die jungen Aerzte der ganzen Welt anzog, zur meiteren Ausbildung. Im nächsten Jahre sehen wir ihn in Paris, und durch eine gediegene Arbeit erwarb er sich dort die Mitgliedichaft der Société de Médecine de Paris.

Als nun fein Baterland die Chrungen bes lungen Mitbürgers im Auslande erfuhr, blieb es auch nicht zurück, und seine Baterstadt Thun landte ihm bei Gelegenheit seiner Doktorarbeit zwei Medaillen zu; auch wurde er aufgenommen in die Böttingische Gesellschaft für Ge= burtshülfe, die Schweizerische Gefell= ichaft forrespondierender Aerzte und Bundarzte und die Defonomische Ge= fellichaft in Bern.

1798 fehrte Schiferli nach Bern gurud, erlangte das Batent als praktischer Arzt und Bundarzt. In früheren Zeiten waren Aerzte und Bundarzte streng getreunt gewesen: der Arzt, der gebildete Medizinmann, behandelte den Aranken mit Mitteln und wenn irgend ein chirurgischer Eingriff nötig war, so gab er es an, aber nie hätte er selber einen solchen vorgenommen, dazu war der Wundarzt, der Bader oder Feldscher da; der Arzt hielt es unter seiner Würde, einen Eingriff selber zu machen. Jeder Aberlaß wurde vom Feldscher gemacht. Zur Zeit Schiferlis hatten sich die Verhältnisse schon geändert. Wohl zum Leil insolge der vielen Kriege und der dadurch hansund benötigten Wundpflege hatten sich die Aerzte auch diesem Zweige der Heilkunde zugewendet und man wurde jest Arzt und Wundarzt. Daneben existierten die alten Feldschere noch weiter und bildeten einen unteren Zweig des Medizinalpersonales.

Auch Schiferli bekam nun bald Belegenheit, sich auf dem Gebiete der militärischen Medizin, des Sanitätswesens zu betätigen. 1797 erhielt er das Patent als medizinischer Feldzeugwart in Bern. 1798 brach die Sturmflut der französischen Truppen über unser unglückliches Baterland herein, die, unter dem Vorswande der Schweiz die Freiheit zu bringen, raubten, fengten und mordeten. Die alte Gidgenoffenschaft fiel auch mit dem Falle Berns. Schiferli stellte nun seine ganze Kraft in den Dienst der Feldsanität und erlangte auch bald die Anerkennung, die seine Kenntnisse und sein organisatorisches Talent verdienten. 1799 wurde er Oberchirung ber helvetischen Legion mit Majorgrang und etwas fpater Generaldirurg ber helvetischen Trup=

pen mit Oberstenrang. Er war 24 Jahre alt. Als Inhaber seiner neuen Stellung war es in erfter Linie feine Aufgabe, das in der langen Friedenszeit arg vernachläffigte Sanitatswesen der bernischen und schweizerischen Truppen neu zu organisseren, und er entsedigte sich seiner Aufgabe mit hohem Geschick und zum großen Rugen feines Vaterlandes. Nach der durch ben Stedlifrieg bewirkten Beränderung der politischen Lage praktizierte er eine Zeit lang in seiner Heimatstadt Thun und wurde dann Bern Garnifonsargt, eine Stelle, die er bis 1812 innebehielt.

Immer hatte er einen offen Blick für das, was neues in der Medizin auftauchte, und was not tat, zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Besonders arbeitete er an der Berbreitung der Impfung mit Ruh= poden gegen die so verderblichen Blattern. Er schrieb darüber in Tageszeitschriften und erbot sich, die Impfung der Kinder und Er= wachsenen gratis vorzunehmen, "um dieses Geschäft den Händen der Bader, Bartputer und Marktschreier zu entreißen," damit es mit garantiert reiner Lymphe ausgeführt werde.

Schiferli und einige andere Manner von hoher medizinischer Bildung hatten eine medi= zinische Schule in Bern gegründet und biese wurde 1805 von der Regierung übernommen und zur Akademie ungestaltet, aus dieser wurde 1836 die bernische Hochschule. murbe Schiferli ber erfte Professor der Chirurgie und Entbindungskunft. 1806 gab er in erfter Auflage bas uns hier intereffierende Sandbuch der Entbindungs Telliteribe Jundburg ber Entotioning ver Defanatsrede, die er 1807 hielt, sagte er in Bezug auf die Neueinrichtung eines Lehrstuhles für Geburtshülse: "Und wo ist das Bedürfnis dieser Aunst drüngender als in unserem Lande, wo, wie ich aus offiziellen Berichten weiß, in einigen Gegenden die Hebemütter den Krenßenden auf den Unterleib treten, um die

Geburt zu befördern." Er war 1806 zum Lehrer an der Hebammenschule ernannt worden und gab sich auch der hieraus erwachsen= den Aufgabe mit Eifer hin. In öffentlichen Blättern publizierte er eine "Einladung zur Benutung des bernischen Geburtshülfeinstituts". Er zeigt darin die schweren Folgen einer ungenügenden Ausbildung in der Geburtshülfe, erwähnt die Reuschaffung einer Professur für Geburtshülfe, der nur noch das Gebärhaus fehle. Er wünscht, daß Dörfer und Städte gemeinden taugliche Personen zu Hebammen ausbilden lassen, in Kursen, die vom 15. Dezem-ber dis Ostern und von Ostern die Michaelis dauern. Es mögen auch Angehörige anderer Rantone gefandt werden.

Sein unermüdliches Wirken zum allgemeinen Wohle und zur Beförderung der medizinischen Wiffenschaft blieb nicht ohne Anerkennung und die bedeutendsten Gelehrten seiner Zeit standen mit ihm in regem Brieswechsel. Er war auch einer der Hauptgründer der jest noch bestehen= ben Aerztegesellschaft des Rantons Bern, die damals den Namen Medizinisch= Chirurgifche Gefellichaft des Rantons

Bern trug.

Die Folgen seiner angestrengten Tätigkeit blieben nicht aus und seine Gesundheit ließ zu wünschen übrig. So entschloß er sich denn, einen neuen Wirkungstreis, der sich ihm darbot, anzunehmen. Die Großfürstin Konstantin von Rußland, geborene Prinzessin von Sachsen-Coburg-Saalseld, ernannte ihn zu ihrem Cavalier d'honneur und später wurde er der eigent= liche Verwalter ihrer ausgedehnten Besitzungen. Sie ließ fich in der Elfenau bei Bern nieder und Schiferli, der unterdeffen in den Adelsstand erhoben worden war, ließ es sich nicht nehmen, auch in seiner neuen Stellung seinen Mitbürgern zu dienen. Er wurde Bürger der Stadt Bern und bei Mohren zünftig, 1814 Mitglied des Großen Rates und nachher in eine Reihe anderer Behörden gewählt, in denen er nicht nachließ in seinen Bemühungen um das öffentliche Wohl. Auch noch eine Reihe Ehrungen von hohen und höchsten Stellen des Auslandes fielen ihm zu. Aber auch von Trauer blieb er nicht verschont; seine Frau, die ihm zwei Söhne geschentt hatte, starb früh. 1832 ersolgte der Tod seines älteren Sohnes, ein harter Schlag für ihn. 1837 warf ihn ein heftiger Grippeanfall aufs Krankenlager und er sollte sich nicht mehr erheben. Am 3. Juni verschied er, bis an sein Ende unermüdlich beforgt um das Wohlergehen Anderer.

Sein jüngerer Sohn wurde ein in Bern hochgeschätzter Arzt, der seinen Vater auf dem Totenbette treu pflegte und von dem wir noch eine genaue Krankengeschichte besitzen über die

lette Krankheit seines Vaters.

Um nun einiges über das Hebammenbuch zu sagen, so ist es am besten, wenn wir etwas aus der Einleitung hier anführen, um den vortrefflichen Geift zu zeigen, der darin herrscht. Nachdem der Verfasser seiftgestellt hat, daß der

Beruf einer Hebamme gewisse Fähigkeiten vor-aussetzt, fährt er fort: Es ist aber nicht genug, die nötigen Eigenschaften zur Erlernung dieser Kunst zu besitzen, man muß auch ihrer Aus-übung sahig sein. Damit man sich aber nicht einem Berufe widme, zu deffen Erlernung und Ausübung man keine Fähigkeiten hat, so ist es nötig, die Bedingungen zu fennen, unter denen man hoffen kann, zu einiger Vollkommen= heit in derfelben zu gelangen. Wenn dieses bei jedem Berufe ohne Ausnahme nötig ift, so ist es noch dazu höchst wichtig bei dem einer Hebannne. Diese kann durch unbedeutend scheinende Nachlässigkeit, durch den geringsten Fehler, das Leben der Mütter und Kinder in Gefahr setzen und diejenigen dem Tode preis= geben, die durch geschicktere Hulfe nütliche Glieder des Staates geblieben oder geworden Daher ist es nicht zu berechnen, wie groß die Verantwortung sei, welche Personen auf sich laden, die, unbekannt mit den Erforder= niffen zu ihrem Berufe, ungebildet und un= wiffend, denfelben ohne Scheu bennoch ausüben; während er hingegen einer geschickten und wohl= gebildeten Hebamme den schönften inneren Lohn bringt, auf den eine Frau Anspruch machen kann.

Wenn alle Geburten normal wären, fährt er dann fort, so wäre die Ausbildung zur Hebamme nicht nötig, und jede Frau könnte den nötigen Beistand leisten. Aber:

"Eine Hebamme muß alle Organe des weiblichen Körpers, welche auf irgend eine Art zu dem Geburtsgeschäfte beitragen, den Ruten und die Verrichtungen dieser Organe fennen, damit fie sich alles, was bei der Schwangerschaft, Geburt und in den Wochen vorgeht, zu erklären wisse, und damit sie die Ursachen kenne, deren Effett das Geburtsgeschäft ift. Sie muß mit allen, in der Schwangerschaft und bei der Geburt möglichen Fällen bekannt sein, die eine Abweichung von dem gewöhnlichen Geburtsgeschäfte veranlassen und demselben, so weit es ihres Amtes ift, abzuhelsen wissen. Das Geburtsgeschäft ist zwar einzig das Werk der Natur, die Hebamme daher nichts als ihre Dienerin: allein wo die Berrichtungen jener durch irgend einen Umstand gestört werden, da muß ihr die Hebamme zu Bulfe kommen.

Die Eigenschaften, die eine gute Hebamme haben muß, teilt Schiferli in physische und moralische ein. Unter den ersteren zählt er auf: Einen gesunden, ftarken Rörperbau, um bie in ihrem Berufe häufigen und oft anhaltend nötigen Nachtwachen, Arbeiten und andere Beschwerlichsteiten ohne Schaden der eigenen Gesundheit auszuhalten, damit sie nicht, wo die Geburts-arbeit von langer Dauer ist, wegen eigener Entkräftung die Gebärende vielleicht in dem wichtigsten Zeitpunkte verlassen muß. Die Hebamme darf keine offenbaren Migbildungen ha= ben, weil fie, unberechnet, daß folche gewöhnlich auf den Gesundheitszustand Einfluß haben, bei empfindlichen, reizbaren und schwachen Weibern Abscheu erregen und hiedurch ihr Zutrauen zu den Hebammen schwächen könnten.

Ferner will der Verfasser, daß die Hebamme gute, scharfe Sinnesorgane hat, scharfes Gehör, um die Stimme der ichwachen Gebärenden hören zu können (denn die Behorchung der kindlichen Herztöne war damals noch nicht bekannt), scharses Gesicht und besonders scharses Tastgefühl. "Mit Recht sagt man daher", bemerkt er, "die Hebamme musse die Augen in den Fingern haben".

Je schmäler die Hände einer Hebamme ge-bildet sind und je langere Finger sie hat, besto bildet ind into je tangere singer pie gar, vepv leichter wird ihr in Hinficht auf die Handgriffe die Ausübung ihres Berufes werden. Ich will hierdurch nicht fagen, daß ohne diese Eigenschaft eine Berson zu diesem Berufe untauglich sein dern der Geschicklichteit und Lebung kann der wehr man mit minder tauglichen händen weit mehr ausrichten, als eine Ungeschiefte mit den best-gebauten. Es kommt ja nicht nur auf das Werkzeug an, ob ein Künstler seine Arbeit gut

oder schlecht mache; sonst könnte, mit guten Werkzeugen versehen, jeder ein Runftler fein, allein unstreitig wird ein schlechtes Wertzeug auch dem besten Künstler, mehr oder minder, hinderlich sein.

Unter den geistigen Gigenschaften, die die gute Hebamme zieren, führt der Verfasser auf: eine gute Beurteilungstraft, sie muß scharffinnig sein; ferner muß sie Vorsicht haben und schließlich Standhaftigteit und Geduld aufweisen. Endlich gehört zu ihr noch die Sanftmut, um die Beleidigungen, welche ihr, meistens unwillkürlich von den Gebärenden, oder willfürlich von den Umstehenden, angetan werden, ohne Zorn zu ertragen und sich ja nicht verleiten zu lassen, mit der Gebärenden deswegen auf irgend eine Beise rober zu verfahren.

Dann spricht der Verfasser noch über die Pflichten der Hebamme gegen sich selbst, sitt= liche Aufführung und Mäßigkeit; gegen ihre Mitbürgerinnen, besonders die Verschwiegenheit; gegen den Geburtshelfer, den sie, wenn er gerufen werden muß, genau mit ihren Beob= achtungen bekannt machen muß, und endlich noch Pflichten gegen die Obrigkeit, die den Gegenstand der Hebammenverordnungen aus-

machen.

Was nun den eigentlichen Inhalt des Lehr= buches betrifft, so finden wir vieles der heutigen Zeit ähnlich, in anderen Fragen ging man damals anders vor. Die äußere Untersuchung wurde 3. B. nicht sehr intensiv betrieben: man suchte mehr Aufklärung von der inneren, dem "Zufühlen", wie man es nannte. Diese wurde am liebsten im Stehen der Schwangeren gemacht; die Hebamme saß dabei vor ihr auf einem niedern Stuhl und stütte das Kreuz der Frau mit dem linken Arme. Ein richtiges Zusammenarbeiten der inneren mit der äußeren Hand ift erft bei der inneren Wendung angegeben. Für die Geburt brauchte man den früher allgemein verbreiteten Geburtsstuhl nicht mehr; dagegen wurde die obere Hälfte des Bettes durch Kiffen höher gemacht als die untere, so daß von Anfang an der Steiß der Frau frei lag, ahnlich wie wir es jest am Ende der Austreibungszeit machen.

Die Geburt des Kindes wird in 5 Berioden eingeteilt: 1. die Vorwehen, 2. die Eröffnung bis zum Blasensprung, 3. die erste Hälfte der Austreibungszeit, bis der Kopf auf Beckenboden steht, 4. die eigentliche Ausstoßung des Kindes

und 5. die Nachgeburtszeit.

Der Raum mangelt uns, um noch mehr auf den Inhalt des Büchleins einzugehen: das Gesagte genügt übrigens, um uns zu überzeugen, daß auch schon in damaliger Zeit viel getan wurde, um den Beiftand bei Geburten zu einem möglichst sachgemäßen zu gestalten. Und dank-bar gedenken wir der Männer, die, wie Schi-ferli, ihre Kraft in den Dienst der Allgemeinheit stellen und durch ihre Kenntnisse und ihren Scharffinn befähigt sind, die Fortschritte zu verwirklichen, die auf lange Zeit hinaus das Los ihrer Mitbürger zu verbeffern geeignet find.

Befprechungen.

Dr. D. Gotthilf=Thranhaerdt: Gefund= heitspflege in den verschiedenen Sah= Verlag von A. Wehner, Zürich 6, reszeiten.

Nürenbergstraße 19.

Der Verfaffer behandelt in gefälliger Sprache eine Reihe von hygienischen Fragen, wie sie in den verschiedenen Jahreszeiten uns entgegen= treten. Rleidung, Nahrung, Beleuchtung der Wohnräume, Beizung derfelben und viele andere Gebiete ziehen an unseren Augen vorbei und mancher nützliche Wink wird gegeben. Der Preis des hübsch broschierten Büchleins beträgt Fr. 1. 60.

Bilberatlas zu Pfarrer Künzle's Chrut und Uchrut. Ufter, Verlag von 3. Gyr-Riederer. Preis: Fr. 1. Auf 12 Tafeln bringt der Verfasser eine

Menge gelungener Abbildungen in farbiger

Wiedergabe von den hauptfächlichsten Kräutern unserer Gegenden. Beigegeben ift ein Register über Fundort, Blüte und Sammelzeit der Pflan-Der Preis ift bei der Menge des Gebotenen ein mäßiger zu nennen.

Schweizer. Hebammenverein.

Bekanntmachung.

Es zeigt fich, daß es immer noch viele Mit= glieder gibt, welche die Zeitung nicht lesen und ebenfalls die Statuten nicht kennen

Die Krankenkasse-Kommission sieht sich daher veranlaßt, besonders auf folgende Punkte auf-

merksam zu machen:

1. Alle Briefe, die die grankenkaffe betreffen, sind an die Krankenkasse=Kommission in Winterthur zu senden. Wenn infolge falscher Abressierung Verspätungen eintreten, fo haben sich die Mitglieder die Schuld selbst zuzuschreiben und allfälligen Schaden selber zu tragen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich genau an die in den Statuten vorgeschriebenen Termine betreffend An= und Abmelbung zu halten und dafür zu forgen, daß die Scheine genau ausgefüllt werden. Wöchnerinnen haben für sechs Wochen, also 42 Tage, Anspruch auf Krankengeld. Wenn ein Mitglied vor Ablauf vieler Zeit den Berufsgeschäften nachgeht, so wird vom Verdienst ein Abzug bis zum Maxi-mum von 25 Fr. in Rechnung gedracht. Es geht nicht an, sich abzumelden, bevor die sechs Wochen verstrichen sind. Der Hedammenberuf ist nicht mit Taglohnarbeit gleich zu stellen.

3. Schon vor Jahren wurde in einer Dele-

gierten- und Generalversammlung festgestellt, daß weder für Erholungskuren noch für Ferien Ansprüche an die Krankenkasse gemacht werden können. Rur solche, welche infolge Krankheit notwendig sind, haben Anspruch auf die statu-

tarische Unterstützung.
4. Mitglieder, welche in eine andere-Krankenkasse eintreten wollen, haben vorher die Zu= stimmung der Krankenkasse-Kommission einzuholen (Art. 12 der Statuten). Gegen ablehnen= ben Bescheid tann von der Betreffenden an die Generalversammlung refuriert werden. Ueber= tritt in eine andere Raffe ohne Bewilligung hätte Ausschluß zur Folge.

5. Die Mitglieder werden besonders auf folgende Artikel der Statuten aufmerksam gemacht und dem Studium empfohlen: Art. 6, 12, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 27, 28, 29.

Werben diese Borschriften und die Beftimmungen des Reglements gut beachtet, so werden beiden Teilen, sowohl den Mitgliedern als der Krankenkasse-Kommission, weniger Unannehmlichkeiten erwachsen.

Wür die Rrankenkasse-Rommission in Winterthur: Frau Wirth, Präsidentin. Frau Manz, Attuarin. Frl. E. Kirchhofer, Kassiererin.

Krankenkasse.

Erfrantte Mitglieder:

Frau Baumgartner, Gichwies (St. Gallen). Frl. Wuhrmann, Zürich (Bürgerheim). Fran Hager, Rorichach (St. Gallen). Frau Lüthy, Holzikon (Aargau). Frau Sollberger, Vern. Frau Nußbaum, Basel. Fri. Bergamin, St. Gallen (z. Z. Zürich). Frau Ammacher, Oberried (Vern). Frau Brüderli, Reichenbach (Bern). Frau Spahn, Schaffhausen. Frau Rüdisühli, Frümsen (St. Gallen). Mlle. Auberson, Essertines (Vaud). Frau Schneider, Zürich III. Frau Bänninger, Seebach (Zürich). Frau Möhl, Auenhofen (Thurgau). Mlle. Hemingard, Vevey (Vaud).